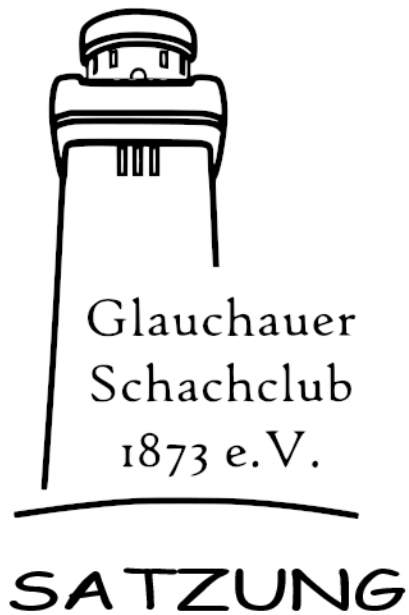




des „Glauchauer Schachclub 1873 e.V.“

Inhalt

§ 1	Name und Sitz, Vereinseintragung	S. 2
§ 2	Geschäftsjahr	S. 2
§ 3	Zweck des Vereins, Vereinstätigkeit	S. 2
§ 4	Selbstlosigkeit	S. 2
§ 5	Mittelverwendung	S. 2
§ 6	Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft	S. 2
§ 7	Mitgliedsbeitrag und Finanzen	S. 3
§ 8	Organe des Vereins	S. 3
§ 9	Vorstand	S. 3
§ 10	Mitgliederversammlung	S. 4
§ 11	Revisionskommission	S. 4
§ 12	Wahlen, Wahlbarkeit	S. 4
§ 13	Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse	S. 5
§ 14	Datenschutz	S. 5
§ 15	Auflösung des Vereins	S. 6

§ 1 Name und Sitz, Vereinseintragung

1. Der Vereins führt den Namen "Glauchauer Schachclub 1873 e.V."
2. Sitz des Vereins ist in Glauchau
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen und führt den Zusatz " e.V. ".

§ 2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins, Vereinstätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, den Schachsport in Glauchau und Umgebung in all seinen Formen und in allen Bevölkerungskreisen und Altersgruppen zu pflegen, zu entwickeln und zu verbreiten, sowie seine kulturellen und erzieherischen Werte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Organisation und Unterstützung von Schachwettkämpfen, des Breitenschachs und der Nachwuchsentwicklung, sowie durch Teilnahme und Repräsentation auf territorialen öffentlichen Veranstaltungen.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
Bei Minderjährigen ist der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Aufnahmeantrag muß enthalten :
 - Name und Anschrift des Antragstellers
 - Rufnummern und ggf. Mail-Adresse
 - Höhe des Mitgliedsbeitrages und Zahlungsmodalitäten
 - Formulierung zur Anerkennung der Satzung
 - Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung von personenbezogenen Daten
 - Eigenhändige Unterschrift bzw. des gesetzlichen Vertreters
4. Durch die Mitglieder kann die Ehrenmitgliedschaft solchen Mitgliedern verliehen werden, die sich besondere Verdienste um das Schachspiel oder den Verein erworben haben.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitgliedes (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

6. Der Austritt ist jederzeit zulässig und muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er tritt in Kraft im Folgemonat der Erklärung.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt, insbesondere sind wichtige Gründe dafür :
 - schwere Schädigung des Vereinsansehens
 - schwere Schädigung der Vereinsbelange
 - wiederholtes Handeln gegen ausdrückliche Vereinszwecke
 - Verletzung oder Nichterfüllung der Mitgliederpflichten gemäß Satzung
 - erhebliche Streitigkeiten mit oder unter Vereinsmitgliedern
8. Der Ausschluß wird durch den Vorstand beschlossen, dem Mitglied wird das Recht eingeräumt, den Ausschluß durch die Mitgliederversammlung überprüfen zu lassen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag und Finanzen

1. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag bis zum 31. Mai des Kalenderjahres bzw. nach Mahnung bis 31. August oder bei Eintritt anteilmäßig zu entrichten. Bei Versäumnis kann das Mitglied durch das Präsidium mit einer Sperre belegt werden. Die Sperre tritt außer Kraft, sobald alle Forderungen erfüllt sind. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand die Sperre aufheben oder eine Ausnahmegenehmigung erteilen.
3. Der Schatzmeister ist verpflichtet, prüffähige Unterlagen zu führen.
4. Der Jahresabschluß ist der Revisionskommission zur Prüfung vorzulegen.
5. Der Schatzmeister berichtet der Mitgliederversammlung zum abgelaufenen Geschäftsjahr.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Revisionskommission.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden (Präsident)
 - dem 2. Vorsitzenden (Vizepräsident), in PU Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - dem Technischen Leiter (Spielleiter)
 - dem Leiter für Nachwuchsarbeit
 - dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, Presse und Statistik
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Präsident, dem Vizepräsident und dem Technischen Leiter. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt, er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Der Vorstand regelt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 50% der Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder Vizepräsident.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der Präsident und im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident. Sollten beide nichtanwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung kann auf Befragen des Wahlleiters (bei Wahlen) mit einfacher Mehrheit beschließen, ob eine Stimmabgabe durch Handzeichen oder schriftlich erfolgen soll.

§ 11 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission ist das Kontrollorgan des Vereins. Sie besteht aus dem Vorsitzenden und 2 weiteren Mitgliedern.
2. Aufgabe der Revisionskommission ist es, Verstöße gegen die Satzung des Vereins festzustellen, die Kassen- und Buchführung zu prüfen und die Bearbeitung von Vorschlägen, Hinweisen, Kritiken und Eingaben zu kontrollieren.
3. Der Jahresabschluß ist der Revisionskommission zur Prüfung vorzulegen.
4. Die Revisionskommission ist nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Sie hat dieser jährlich über die Ergebnisse zu berichten.
5. Der Vorsitzende oder ein Mitglied der Revisionskommission haben das Recht zur Teilnahme an Vorstandssitzungen.

§ 12 Wahlen, Wahlbarkeit

1. Spätestens 4 Wochen vor Ende einer Wahlperiode ist eine Mitgliederversammlung zur Durchführung der Neuwahlen einzuberufen..
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, vom Tag der Wahl an gerechnet.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, Blockwahl ist unzulässig.
4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
5. Handelt es sich um den Präsidenten oder Vizepräsidenten dann gilt nur der als gewählt, der mindestens die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
6. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den 2 Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

7. Nach der Wahl ist der Gewählte zu fragen, ob er die Wahl annimmt, bejaht er dies, gilt er als gewählt.
8. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter bzw. Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Betreffenden vorliegt, daß er bereit ist, die Wahl anzunehmen.
9. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr vollenden, haben in den Organen des Vereins aktives und passives Wahlrecht. Jüngere Mitglieder haben lediglich Stimmrecht.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes kommissarisch ernennen.

§ 13 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Bei jeder Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
2. Im Protokoll sind folgende Angaben festzuhalten (jeweils Zutreffendes) :
 - Ort, Tag und Zeit der Veranstaltung
 - Namen des Versammlungsleiters und des Schriftführers
 - Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung
 - Feststellung der Beschlußfähigkeit
 - Tagesordnung
 - Anträge und Beschlüsse
 - Abstimmungsergebnisse
3. Dem Protokoll ist die Anwesenheitsliste und ggf. andere Dokumente beizulegen (beispielsweise Satzungsänderungen, Neusatzung o.ä.).
4. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 14 Datenschutz

1. Die mit dem Aufnahmeantrag erworbenen Informationen zu einem Mitglied werden in geeigneter Form gespeichert. Sie werden durch geeignete Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Alle Informationen werden grundsätzlich nur genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes benötigt werden und keine Anhaltspunkte bestehen, daß eine betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, daß der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Als Mitglied des Landessportbundes Sachsen, des Kreissportbundes Zwickau sowie des Schachverbandes Sachsen ist der Verein verpflichtet, Mitgliederdaten entsprechend der Festlegungen dieser übergeordneten Organisationen an diese zu melden. Im Rahmen von sportlichen Wettbewerben meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.
3. Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und Ergebnisse von Wettbewerben, Feierlichkeiten und Jubiläen an der Informationstafel des Vereins oder im Internetauftritt bekannt. Dabei können personenbezogene Daten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung vorbringen. Dann hat in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung zu unterbleiben, mit Ausnahme von Wettbewerbsergebnissen.
4. Der Verein informiert die Tagespresse, ebenso Organe der zuständigen Fachverbände über Wettbewerbsergebnisse und besondere Ereignisse. Ebenso können Veröffentlichungen im Amtsblatt oder den Landkreismeldungen erfolgen. Auf der Internetseite des Vereins werden, gemäß der vom Mitglied unterzeichneten

Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet, ebenfalls Informationen veröffentlicht.

5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung der Veröffentlichung im Internet oder der Presse widerrufen. Im Falle des Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten werden von der Homepage entfernt. Der Verein benachrichtigt die zuständigen Fachverbände.
6. Bei Austritt werden die persönlichen Daten des Mitgliedes aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab dem Austritt durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit 75% Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schachverband Sachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.05.2016 beschlossen und ersetzt die Satzung aus der Gründungsversammlung vom 07.12.1990.

Der Präsident